SATZUNG

des Vereins deutscher Studenten (VdSt) "Asciburgia" zu Mainz am Rhein, ehemals Wien-Prag

§ 1

(Name, Sitz, Geschäftsjahr)

- 1. Unsere akademische Vereinigung führt den Namen Verein deutscher Studenten (VdSt) "Asciburgia" zu Mainz am Rhein, ehemals Wien-Prag (nachstehend auch Bund genannt).
- 2. Der Sitz des Bundes ist Mainz am Rhein.
- 3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

(Zweck und Grundsätzliches)

1. ZWECK DES BUNDES

Der VdSt Asciburgia verfolgt den Zweck, mit Studierenden und ehemaligen Studierenden einen Lebensbund zu bilden.

2. GEDANKE DES BUNDES

Die gegenseitige Achtung der Mitglieder und das Einfügen in die selbstgewählte Ordnung sind Ziele des Bundes.

Alle Mitglieder des VdSt Asciburgia kommen als politisch aufgeschlossene Staatsbürger ihren gesellschaftspolitischen Verpflichtungen nach und arbeiten daran mit, dass in einem geeinten Europa die kulturelle und nationale Vielfalt erhalten bleibt.

Über die Fachausbildung an der Universität oder Hochschule hinaus sind gesellschaftspolitisches Engagement, die Pflege von Kultur und Geselligkeit sowie die gegenseitige Unterstützung und Hilfeleistung der Bundesgeschwister in allen Lebenslagen für alle Mitglieder unseres Bundes selbstverständliche Verpflichtung.

Auf Grund der Entwicklung des Bundes, insbesondere in Hinblick auf die Geschichte der Ost- und Sudetendeutschen stehen die Mitglieder allen weltpolitischen Problemen aufgeschlossen und verantwortungsvoll gegenüber.

Der VdSt Asciburgia lehnt jeden politischen Extremismus sowie die Diskriminierung von Rassen, Völkern, Religionen und Geschlechtern ab.

3. PRINZIPIEN

Der Bund bekennt sich zu folgenden Prinzipen:

a) Einfachheitsprinzip:

Akademische Bildung ist für die Mitglieder kein Privileg, sondern Verpflichtung, Verantwortung in der Universität oder Hochschule und im öffentlichen Leben zu übernehmen.

b) Nationalprinzip:

Der Bund erwartet von seinen Mitgliedern, dass sie sich als politisch aufgeschlossene Staatsbürger/innen Ihrer Verantwortung für Volk und Staat bewusst sind. Sie sollen daran mitarbeiten, die freiheitliche Ordnung des Staates zu erhalten und die Demokratie zu schützen, um in einem geeinten Europa die guten Kräfte des deutschen Volkes zur Wirkung kommen zu lassen.

c) Freischlagendes Prinzip:

Dem einzelnen Mitglied wird freigestellt zu pauken (schlagen).

Die Bestimmungsmensur wird abgelehnt, Besprechungsmensuren werden freigestellt.

Im Übrigen wird die Schlichtungsordnung des CDK anerkannt.

d) Farbentragendes Prinzip:

In studentischer Tradition tragen alle Mitglieder des Bundes Couleur (Kappe und Band) mit den Farben: "schwarz-rot-gold auf silber-weinrot".

Als offizielles Zeichen des Bundes gilt das Band, das über der Brust getragen wird. Die Kappe ist aus weinrotem Samt mit schwarz-rot-goldenem Band und silbernem Vorstoß. Weitere Kennzeichen des Bundes sind Wappen, Wahlspruch und Farbenlied.

e) Wehrhaftigkeit:

Wehrhaftigkeit ist für den Bund ein sittliches Prinzip. Seine Mitglieder sind bereit, für ihre Ziele und Ideale mit Ihrer ganzen Person einzutreten. Gestützt auf studentische Tradition ist der Säbel das Symbol dieser Bereitschaft.

§ 3

(Mitglieder)

Der Bund gliedert sich in

1. AKTIVITAS

Die Aktivitas bildet den Zusammenschluss der im Studium oder einer Anschlussausbildung (inklusiver eventueller Wartezeit) befindlichen Mitglieder des Bundes. Sie besteht aus Fuxen und Burschen.

Die Belange der Aktivitas werden durch eine "Aktivenordnung" geregelt. Diese ist vor Inkrafttreten vom GC zu genehmigen. Spätere Änderungen werden dem Philistervorstand [PhV] bekanntgegeben. Sie bedürfen der Zustimmung durch den GC nur, wenn dadurch Belange des Philisteriums betroffen sind.

2. PHILISTERIUM

Das Philisterium besteht aus Alten Herren und Hohen Damen.

(Aufnahme)

1. AKTIVITAS

- a) Mitglied der Aktivitas können Studierende einer Universität oder Hochschule werden, die am Leben des Bundes teilnehmen.
- b) Andere Personen können Mitglied werden, wenn die Absicht besteht, ein Studium an einer Universität oder Hochschule aufzunehmen.
- c) Bei Übertritt aus einem anderen Bund kann der dort erreichte Grad (Fux, Bursch) angerechnet werden.
- d) Die Aufnahme in die Aktivitas erfolgt durch Beschluss des Burschenconvents mit einfacher Mehrheit.

2. PHILISTERIUM

- a) Zu Alten Herren bzw. Hohen Damen werden aktive und inaktive Burschen mit Abschluss des Studiums oder der Berufsausbildung bzw. nach Aufnahme der Berufstätigkeit ernannt. Andere Personen können Alte Herren oder Hohe Damen werden, wenn sie über einen längeren Zeitraum Interesse am Verbindungsleben bekunden, beispielsweise regelmäßig die Veranstaltungen des Bundes besuchen oder das Verbindungsleben in sonstiger Weise fördern.
- b) Den Aufnahmeantrag stellen alternativ der Burschenconvent, der Philistervorstand oder die betroffene Person selbst.
- c) Über die Aufnahme entscheidet der Generalconvent.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Aktivitas oder das Philisterium.

§ 5

(Rechte und Pflichten)

- 1. Alle Mitglieder haben das Recht, die Farben des Bundes zu tragen und an allen Veranstaltungen des Bundes teilzunehmen.
- 2. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele des Bundes im Sinne der Satzung zu fördern, beim Auftreten in der Öffentlichkeit das Ansehen des Bundes zu wahren, die gefassten Beschlüsse der Convente zu befolgen und den Weisungen der Vorstände nach Kräften nachzukommen.
- 3. Alle Mitglieder haben die Pflicht, Beiträge bei Fälligkeit zu leisten. Die Beiträge des Philisteriums werden durch eine separate Beitragsordnung geregelt. Die Beiträge der Aktivitas werden durch die Aktivenordnung geregelt.

(Ende der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Streichung. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Anspruch am Vermögen des Bundes.

1. AUSTRITT

Ein Austritt aus dem Bund ist in Textform zu erklären – Philister wenden sich dabei an den ersten Vorsitzenden des PhV, Aktive an den Senior. Der entsprechende Convent beschließt über den Austritt in Form eines ehrenvollen oder unehrenvollen Austritts. Die Abzeichen (Kappe und Band) sind in jedem Fall zurückzugeben.

2. STREICHUNG

- a) Die Streichung (Ausschließung) erfolgt durch 2/3 Mehrheitsbeschluss des zuständigen Conventes. Hierbei müssen wichtige Gründe vorliegen, z.B. ein das Ansehen oder die Interessen des Bundes schädigendes Verhalten; fortgesetzte Nachlässigkeit und Interesselosigkeit, z.B. bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge.
- a) Vor der Beschlussfassung über die Streichung ist das Mitglied unter Angabe der Gründe vor den zuständigen Convent unter seiner zuletzt bekannten Adresse zu laden und bei Anwesenheit zu hören. Bei Nichterscheinen ist ihm der Beschluss in Textform mitzuteilen.Der/die Ausgeschlossene hat Kappe und Band an den Bund ohne Ersatzanspruch zurückzugeben.

§ 7

(Organe)

Organe des Bundes sind

- 1. der Generalconvent [GC]
- 2. der Burschenconvent [BC]
- 3. der Allgemeine Convent [AC]
- 4. der Vorstand (des Philisteriums) [PhV]
- 5. die Chargia

§ 8

(Generalconvent)

1. EINBERUFUNG

- a) Der Generalconvent findet einmal jährlich im Rahmen des Stiftungsfestes statt.
- b) Er ist vom/von der Vorsitzenden des PhV unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform mindestens drei Wochen vorher einzuberufen und wird von ihm/ihr geleitet. Hierbei ist die Form (Präsenz, digital oder hybrid) bekannt zu geben. In Ausnahmefällen kann die Form bis 3 Tage zuvor geändert werden.
- c) Über die Form der Durchführung entscheidet der PhV. Bei Präsenzveranstaltung kann

- der PhV im Einzelfall eine online Teilnahme genehmigen.
- d) Bei geplanten Satzungsänderungen müssen die vorgeschlagenen Änderungen im Wortlaut mitgeteilt werden. Nur diese Vorschläge können nach Stellungnahmen vor oder während des Generalconventes geändert werden und sind dann in der vom Generalconvent beschlossenen Fassung gültig.
- e) Der PhV kann jederzeit einen außerordentlichen Generalconvent einberufen und muss dies tun, wenn dies von mindestens 15 % der Mitglieder in Textform beantragt wird. Es gelten die gleichen Regelungen wie beim Generalconvent.

2. BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Der Generalconvent ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 stimmberechtigte Mitglieder virtuell oder in Präsenz teilnehmen. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist nach Ablauf einer Stunde ein neuer GC zu eröffnen, der in jedem Fall beschlussfähig ist.

3. SITZ- UND STIMMRECHT

Sitzberechtigung: alle Mitglieder – auch virtuelle Teilnehmende,

aFaF können mit Genehmigung des PhV teilnehmen

Stimmberechtigung: alle sitzberechtigten Mitglieder, mit Ausnahme der aFaF sowie

Mitglieder, welche ihr Stimmrecht verloren haben.

4. AUFGABEN

Der Generalconvent beschließt über:

- a) die Wahl und Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
- b) die innere Ordnung des Bundes;
- c) Satzungsänderungen, wofür eine 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmenden erforderlich ist. Eine inhaltliche Änderung der §§1-2 bedarf einer 3/4 Mehrheit.
- d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und sonstigen Ehrungen mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmenden;
- e) die Ernennung zu Alten Herren oder Hohen Damen;
- f) den Ausschluss und die Streichung von Mitgliedern nach Maßgabe des § 6 dieser Satzung;
- g) die Rechenschaftsberichte der Mitglieder des Vorstandes sowie der Aktivitas und sonstiger Sachwalter und Kassenprüfer
- h) Änderung der Beitragsordnung, stimmberechtigt ist hierbei nur das Philisterium;
- i) Erstellen und Ändern sonstiger Ordnungen, soweit dies Aufgabe des GCs ist
- j) die Angelegenheiten eines Kartells mit anderen Verbindungen;
- k) sonstige wesentliche Fragen des Lebens des Bundes.

5. ABSTIMMUNGEN

- a) Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, es sei denn, dass mehr als ein teilnehmendes stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt.
- b) An den Abstimmungen nehmen nur teilnehmende Mitglieder teil. Schriftliche Stellungnahmen nicht teilnehmender Mitglieder sind jedoch bei der Meinungsbildung zu berücksichtigen.

6. BESCHLÜSSE

Ein Beschluss ist gültig, wenn er mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst wird, sofern nicht gemäß Satzung ein anderes Stimmenverhältnis erforderlich ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die der/die Vorsitzende und der/die Protokollführer(in) zu unterschreiben haben. Das Protokoll ist spätestens zwei Monate nach dem Generalconvent in Textform an die Mitglieder zu versenden.

§9

(Der Burschenconvent; Der Allgemeine Convent)

Näheres zum BC sowie AC regelt die Aktivenordnung.

§ 10

(Philistervorstand)

1. ZUSAMMENSETZUNG

Der (Philister-)Vorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem/der Schriftführer(in),
- d) dem/der Schatzmeister(in),

Jedes der Vorstandsmitglieder 1.a) bis 1.d) vertritt den Verein alleine.

2. WAHL DES VORSTANDES UND WEITERE ÄMTER

- a) Der Vorstand wird durch den Generalconvent gewählt und entlastet.
- b) Der Vorstand ist aus den Reihen des Philisteriums zu wählen.
- c) Personalunion ist möglich mit Ausnahme von Vorsitzendem/r und Schatzmeister/in; Vorsitzendem/r und stellvertretenden/r Vorsitzendem/r.
- d) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- e) Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- f) Notwendige Zwischenwahlen gelten nur bis zur nächsten ordentlichen Wahl des betreffenden Amtes, ändern aber am grundsätzlichen Wahlrhythmus nichts.

3. AUFGABEN

Der Vorstand führt die Geschäfte und berät und unterstützt die Aktivitas.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(Chargia)

ZUSAMMENSETZUNG

a) Chargierte

Senior (Sprecher/in) x

Consenior (stellv. Sprecher/in) xx
Scriptor (Schriftwart) xxx
Quaestor (Kassenwart) xxxx
Fuxmajor Fx

b) Sachwarte

Sachwarte (zum Beispiel Budenwart/in und Archivar/in) werden in der Aktivenordnung geregelt.

§12

(Kassenprüfung)

- 1. Vom Generalconvent sind zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 2. Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, die Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Buchung und die Mittelverwendung zu prüfen und einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen.
- 3. Bei unterjährigem Wechsel des Schatzmeisters oder der Schatzmeisterin hat eine zusätzliche Kassenprüfung statt zu finden.
- 4. Die Kassenprüfer/innen haben am Generalconvent anlässlich des Stiftungsfestes die Mitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung(en) zu unterrichten und den Antrag auf Entlastung des Kassenwartes oder der Kassenwartin zu stellen.

§ 13

(Aktivitas)

- 1. Die Aktivitas führt sich selbst, erstellt eine Aktivenordnung und fasst auf den Burschenconventen Beschlüsse über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern der Aktivitas, ihre innere Ordnung und ihre Tätigkeit.
- 2. Die Aktivitas informiert regelmäßig den PhV.

(Ordnungen)

- 1. Beitragsordnung
- 2. Aktivenordnung
- 3. Weitere Ordnungen können erstellt werden.
- 4. Die Regularien bezüglich der Änderungen sind in den jeweiligen Ordnungen festzulegen.

§15

(Auflösung des Bundes)

- 1. Über eine Auflösung des Bundes entscheidet ein nur zu diesem Zweck vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufender Generalconvent, der beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmberechtigten anwesend ist.
- 2. Die Auflösung des Bundes kann nur mit einer 4/5 Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 3. Erscheint weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zu diesem Generalconvent, so ist vom Vorstand innerhalb von acht Tagen wiederum mit einer Frist von vier Wochen ein weiterer Generalconvent einzuberufen, der beschlussfähig ist, wenn 1/4 der Stimmberechtigten anwesend ist.
- 4. Bei Auflösung des Bundes fällt das Vereinsvermögen an die Mitglieder.

(Schlussbestimmung)

Soweit in dieser Satzung nichts bestimmt ist, gelten die Vorschriften des BGB.

Diese Satzung wurde auf dem Generalconvent am $0\underline{1}.06.2019$ beschlossen.